

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2020/0042

Datum: 29.10.2020

Gremium	Sitzung am		
Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat	09.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Meckenheim sowie der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim vom 13.09.2020

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Wahl des Rates der Stadt Meckenheim sowie die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die

Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat hierzu in seiner Sitzung am 17.06.2014 einen Wahlprüfungsausschuss gebildet.

Das vom Wahlausschuss der Stadt Meckenheim am 16.09.2020 festgestellte Wahlergebnis ist am 25./26. 09.2020 veröffentlicht worden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden kann, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich gehalten würde.

Die Einspruchsfrist endete am 27.10.2020. Bis zu diesem Termin wurden keine Einsprüche erhoben.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Meckenheim zu empfehlen, die Wahl des Rates der Stadt Meckenheim sowie die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Meckenheim, den 29.10.2020

Ursula Schmitz
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen